

werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß und den „Dreierausschuß“.

#### Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

### ANHANG I

#### LISTE DER IN ARTIKEL 13 GENANNTEN BEREICHE

- Arbeitsstätten
- Arbeitsmittel
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Arbeiten mit Bildschirmgeräten
- Handhabung schwerer Lasten, die Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen

### Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten

Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie ... <sup>(1)</sup>

KOM(88) 74 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1988)

(88/C 141/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des EWG-Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern und um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Ferner legt Artikel 118a nahe, auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen, zu verzichten.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheits-

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(88) 73 endg.

<sup>(2)</sup> Beschluß des Rates 74/325/EWG (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15).

schutz am Arbeitsplatz <sup>(1)</sup> sieht die Verabschiedung von Richtlinien vor, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten sollen.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 in bezug auf Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nimmt der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihm binnen kurzem Mindestvorschriften über die Organisation der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer an Arbeitsstätten vorzulegen.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

Die Vollendung des Binnenmarktes <sup>(2)</sup> setzt die im Sinne der neuen Konzeption auf dem Gebiet der Harmonisierung und der Normung <sup>(3)</sup> durchzuführende Ausarbeitung von Richtlinien gemäß Artikel 100a zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Planung, Herstellung oder Konstruktion von Erzeugnissen im Hinblick auf ihre Inverkehrbringung und ihren freien Verkehr in der Gemeinschaft voraus; einige dieser Erzeugnisse betreffen die Arbeitsstätten.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten sind sehr unterschiedlich. Die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, die oft durch technische Vorschriften und/oder freiwillig eingeführte Normen ergänzt werden, können zu einem unterschiedlichen Schutz der Sicherheit und der Gesundheit führen und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

Die Einhaltung der Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer; diese Vorschriften sind zur Förderung eines gerechten Wettbewerbs unerlässlich.

Die Mindestvorschriften für Arbeitsstätten sind im wesentlichen als zu erzielende Ergebnisse formuliert. In Anwendung der neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung ist es wünschenswert, über technische Berichte zu verfügen, die die technischen Einzelheiten der genannten Mindestvorschriften regeln und die Annahme der Übereinstimmung mit diesen Mindestvorschriften ermöglichen. Die genannten technischen Berichte sind in bestimmten Fällen durch Bezugnahme auf Meßverfahren zu ergänzen, denen harmonisierte Normen zugrunde liegen.

Bis zur Verabschiedung technischer Berichte im Sinne der vorliegenden Richtlinie ist es angebracht, die Übereinstimmung mit den Mindestvorschriften durch Zurückgreifen auf nationale Bestimmungen vorübergehend mittels eines gemeinschaftlichen Prüfverfahrens zu erleichtern, das gewährleistet, daß die nationalen Bestimmungen den Mindestvorschriften der vorliegenden Richtlinie entspre-

chen. Zu diesem Zweck hat der eingesetzte Ausschuß die Aufgabe, die Kommission bei der gemeinschaftlichen Überprüfung der Übereinstimmung der nationalen Bestimmungen zu unterstützen.

Die vorliegende Richtlinie sieht zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unabdingbare Mindestvorschriften vor, die die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, bestimmte Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen.

Es ist sinnvoll, eine angemessene Anhörung der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerverbände bezüglich der Arbeiten zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten.

Es ist angebracht, in Anlehnung an die in den Mitgliedstaaten weitverbreitete Praxis, den Herstellern die Verantwortung für die Übereinstimmung der Arbeitsstätten oder ihrer Bestandteile mit den Mindestvorschriften im Hinblick auf die Planung, Konstruktion und Gestaltung der Arbeitsplätze zu überlassen.

Die Beteiligung der Sozialpartner an den Entscheidungen und Aktionen auf dem Gebiet des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ist unbedingt auch auf Betriebsebene zu fördern.

Die Kommission sollte einen Ausschuß zur Verfügung haben, dessen Aufgabe es ist, sie bei der Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen flankierenden Maßnahmen zu unterstützen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## Gegenstand

### Artikel 1

1. Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie ...; sie legt Mindestvorschriften im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz an den Arbeitsstätten gemäß ihrer Definition nach Artikel 2 fest.

2. Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für

— Transportmittel,

— zeitlich begrenzte oder bewegliche Baustellen,

3. Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, bestimmte Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen, die mit dem Vertrag vereinbar sind, beizubehalten oder zu treffen.

## Begriffsbestimmungen

### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

— *Arbeitsstätten*: alle Orte in den Gebäuden oder auf dem Gelände des Unternehmens und/oder des Betriebes, die auf Dauer zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, einschließlich jedes Orts, zu dem Arbeitnehmer Zugang haben.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(87) 520 und Entschließung des Rates 88/C 28/01, (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988).

<sup>(2)</sup> *Weißbuch* — Dok. KOM(85) 310 endg.

<sup>(3)</sup> Entschließung des Rates 85/C 136/01 (ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985).

- *Unternehmen und/oder Betrieb*: Rechtsträger, der dem öffentlichen oder privaten Sektor angehört und insbesondere eine gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, administrative, dienstleistung- bzw. ausbildungsbezogene oder kulturelle Tätigkeit ausübt.
- *Arbeitnehmer*: alle Personen, die irgendeine Leistung erbringen, einschließlich Praktikanten und Lehrlinge.

### Arbeitsstätten

#### Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten Arbeitsstätten bei ihrer Bestimmung entsprechender Nutzung und angemessener Instandhaltung keine Beeinträchtigung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und sonstiger anwesender Personen darstellen.
2. Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Überprüfungen gemäß Ziffer 1 durch.

#### Artikel 4

Arbeitsstätten, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie konzipiert, eingerichtet, gestaltet, in Betrieb genommen oder genutzt werden, müssen den in Anhang I genannten Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes entsprechen.

#### Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß die entsprechend den nationalen Bestimmungen konzipierten, eingerichteten, gestalteten oder in Betrieb genommenen Arbeitsstätten mit den in Artikel 4 genannten Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes übereinstimmen, sofern sie zumindest den technischen Berichten über sicherheits- und gesundheitsbezogene Mindestvorschriften entsprechen, für die die Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden.
2. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut ihrer einzelstaatlichen Vorschläge und Rechtsvorschriften mit, die ihrer Meinung nach den in Absatz 1 genannten technischen Berichten entsprechen. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unmittelbar darüber. Entsprechend dem in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren teilt sie den Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Vorschriften mit, bei denen von der Vermutung ausgegangen werden kann, daß sie den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Die Kommission veröffentlicht die Fundstellen dieser einzelstaatlichen Vorschriften im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
3. Fehlen die in Absatz 1 vorgesehenen technischen Berichte, teilen die Mitgliedstaaten — als Übergangsmaßnahme — der Kommission den Wortlaut ihrer Entwürfe und einzelstaatlichen Vorschriften mit, die ihrer Meinung nach den in Anhang I und II genannten Vorschriften entsprechen; die Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen

Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unmittelbar darüber. Entsprechend den in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren teilt sie den Mitgliedstaaten die Vorschriften mit, bei denen von der Vermutung ausgegangen werden kann, daß sie den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Die Kommission veröffentlicht die Fundstellen dieser einzelstaatlichen Vorschriften im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

#### Artikel 6

In bezug auf vorhandene und genutzte Arbeitsstätten treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit der Arbeitgeber spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie die in Anhang II festgelegten Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, unbeschadet der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie auf nationaler Ebene geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, sowie ergonomische Grundsätze anwendet.

#### Artikel 7

Werden an den Arbeitsstätten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen vorgenommen, so müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß der Arbeitgeber, soweit dies in der Praxis vertretbar ist, die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit diese Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen mit den in Anhang I aufgeführten entsprechenden Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes übereinstimmen.

#### Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß der Arbeitgeber nur den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie entsprechende Arbeitsstätten betreibt. Der Arbeitgeber hat Sorge zu tragen, daß:
  - die Verkehrswege zu Notausgängen und Fluchtwegen sowie die Notausgänge und Fluchtwegen selbst freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können,
  - die Arbeitsstätten instandgehalten und gereinigt werden und festgestellte Mängel möglichst umgehend beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine erhöhte Gefährdung verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, so ist die Arbeit einzustellen,
  - die Arbeitsstätten zur Gewährleistung angemessener Hygienebedingungen gereinigt werden,
  - die Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.
2. Die Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervertreter werden von Fall zu Fall auf der Grundlage des Anhangs I und/oder des Anhangs II zu den Aspekten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gehört.

Sind die vom Arbeitgeber zur Gewährleistung der Sicherheit von vorhandenen, genutzten oder vorgesehenen Arbeitsstätten ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmervertreter unzulänglich, so können diese eine Betriebsbesichtigung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Behörden beantragen.

#### Artikel 9

1. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die Vorschläge für die in Artikel 5 genannten technischen Berichte nicht den Mindestvorschriften in Artikel 4 entsprechen, befaßt die Kommission den in Artikel 10 genannten Ausschuß unter Darlegung der Gründe und hört gegebenenfalls den durch Beschluß des Rates 74/325/EWG eingesetzten Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, im folgenden „Dreier-Ausschuß“ genannt, an.

Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses veröffentlicht die Kommission die Fundstelle des technischen Berichts bzw. beantragt die Änderung des Vorschlags.

2. Nach Erhalt der in Artikel 5 Absatz 2 und 3 genannten Mitteilung konsultiert die Kommission den Ausschuß und gegebenenfalls den „Dreier-Ausschuß“. Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten mit, ob bei der betreffenden einzelstaatlichen Vorschrift von der Vermutung einer Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen auszugehen ist oder nicht und die Vorschrift daher im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen ist.

Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine einzelstaatliche Vorschrift nicht mehr die notwendigen Bedingungen erfüllt, damit eine Übereinstimmung mit den in Artikel 4 genannten Mindestanforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz angenommen werden kann, hört sie den Ausschuß und gegebenenfalls den „Dreier-Ausschuß“ an. Im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses teilt sie den Mitgliedstaaten mit, ob bei der betreffenden Vorschrift noch oder nicht mehr von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen und — im letzteren Fall — diese aus der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Veröffentlichung zu streichen ist.

### Anpassung der Anhänge

#### Artikel 10

1. Die Kommission paßt die Anhänge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung

— der im Hinblick auf die technische Harmonisierung und die Normung verabschiedeten Richtlinien betreffend die Planung, Herstellung oder Konstruktion von Teilbereichen der Arbeitsstätten,

— des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Regelwerte oder Spezifikationen und der Erkenntnisse auf dem für die genannten Arbeitsstätten einschlägigen Gebiet an.

2. Bei der Anpassung der in Absatz 1 genannten Anhänge wird die Kommission gemäß den in Artikel 14 der Richtlinie... vorgesehenen Verfahren von einem Ausschuß unterstützt.

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich der Arbeitsstätten unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß und den „Dreier-Ausschuß“.

#### Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG I

## MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR ARBEITSSTÄTTEN GEMÄSS ARTIKEL 4

## 1. VORBEMERKUNG

Die durch die Mindestvorschriften bezüglich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit auferlegten Verpflichtungen gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr an der Arbeitsstätte besteht.

## 2. MINDESTVORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DES GESUNDHEITSSCHUTZES UND DER SICHERHEIT AN ARBEITSSTÄTTEN

## 2.0. Standsicherheit und Festigkeit

Gebäude für Arbeitsstätten müssen standsicher sein und eine der Nutzungsart entsprechende Festigkeit aufweisen.

## 2.1. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen müssen so konzipiert und installiert sein, daß von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht, und daß Personen in angemessener Weise vor Unfallgefahren geschützt sind, die durch direkten und indirekten Kontakt verursacht werden können.

Bei der Konzeption, der Ausführung, der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkungsbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

## 2.2. Notausgänge

Fluchtwege müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einem gesicherten Bereich führen.

2.2.1. Alle Arbeitsplätze müssen bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und sicher verlassen werden können.

2.2.2. Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege richten sich nach der Nutzung, Einrichtung und Grundfläche der Arbeitsstätten sowie der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen.

2.2.3. Türen von Notausgängen müssen leicht in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebe- und Drehflügeltüren sind nicht zulässig, sofern sie nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

2.2.4. Fluchtwege sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/756/EWG zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.

## 2.3. Brandmeldung und -bekämpfung

2.3.1. In den Arbeitsstätten müssen je nach Abmessungen und Höhe der Gebäude der Nutzung und der vorhandenen Einrichtungen sowie der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen Brandmelder in zweckmäßiger Aufteilung, eine Alarmanlage und selbsttätige und/oder von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.

2.3.2. Nichtselbsttätige Feuerlöscheinrichtungen sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/756/EWG zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.

## 2.4. Lüftung der Arbeitsstätten in Gebäuden (umschlossene Arbeitsräume)

In umschlossenen Räumen muß unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeiten die Luft mittels freier oder Zwangslüftung so erneuert werden, daß die Arbeitnehmer in bezug auf Menge und Qualität ausreichend mit Luft versorgt werden.

## 2.5. Raumtemperatur

2.5.1. In den Arbeitsräumen muß während der Arbeitszeit eine unter Berücksichtigung der ausgeübten Tätigkeit und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer für das Wohlbefinden angemessene Raumtemperatur herrschen.

2.5.2. In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Sanitätsräumen muß die Temperatur dem spezifischen Nutzungszweck der Räume entsprechen.

- 2.5.3. Klimaanlage dürfen nicht so auf Arbeitsplätze blasen oder strahlen, daß die Arbeitnehmer Zugluft oder unzuträglichen Temperaturen ausgesetzt sind.
- 2.5.4. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen eine Abschirmung der Räume gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.
- 2.6. **Natürliche und künstliche Beleuchtung der Räume**
- 2.6.1. Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen zur ausreichenden künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 2.6.2. Arbeitsstätten, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung Gefahren ausgesetzt sein können, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung mit ausreichender Beleuchtungsstärke haben.
- 2.7. **Fußböden, Wände und Decken der Räume**
- 2.7.1. Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährliche Neigungen aufweisen, sie müssen befestigt, trittsicher und rutschfest sein und sich unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks dieser Räume den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen lassen.
- 2.7.2. Die Oberfläche der Decken und Wände der Räume muß so beschaffen sein, daß sie sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen und erneuern läßt.
- 2.7.3. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, in Räumen oder im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen aus Sicherheitswerkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß die Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände verletzt werden können.
- 2.8. **Fenster und Oberlichter der Räume**
- 2.8.1. Fenster, Oberlichter und für Lüftungszwecke bestimmte Vorrichtungen müssen sich von einem sicheren Standplatz aus öffnen, schließen, verstellen und festlegen lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, daß sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen. Nicht zu öffnende Fenster sind nur zulässig, wenn der Produktionsprozeß dies erfordert und sofern für ausreichende Zwangslüftung und künstliche Beleuchtung gesorgt ist.
- 2.8.2. Fenster und Oberlichter müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen versehen sein, daß sie ohne Gefährdung der die Reinigung durchführenden Arbeitnehmer sowie der in den Gebäuden und um die Gebäude herum anwesenden Arbeitnehmer gereinigt werden können.
- 2.9. **Türen, Tore und automatische Türen**
- 2.9.1. Lage, Anzahl und Abmessungen von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.
- 2.9.2. Schwingtüren müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.
- 2.9.3. Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus bruchsicherem Werkstoff und ist zu befürchten, daß sich Arbeitnehmer beim Zersplittern der Flächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.
- 2.9.4. Schiebetüren müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.
- 2.9.5. Türen und Tore, die nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.
- 2.9.6. Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen angemessen gekennzeichnet sein. Sie müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden und in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 2.9.7. In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein.
- 2.9.8. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen ohne Gefährdung der Arbeitnehmer bewegt werden können. Sie müssen mit gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschaltvorrichtungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein.

**2.10. Verkehrswege — Gefahrenbereiche**

- 2.10.1. Verkehrswege, einschließlich Treppen, festangebrachten Steigleitern und Laderampen, müssen so angelegt und bemessen sein, daß sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und neben den Verkehrswegen beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährdet werden.
- 2.10.2. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personenverkehr oder dem Personen- und Güterverkehr dienen, muß sich nach der Zahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebs richten. Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so muß für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.
- 2.10.3. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in ausreichendem Abstand an Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.
- 2.10.4. Soweit aufgrund der Nutzung und Einrichtung der Räume zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege bei Arbeits- und Lagerräumen gekennzeichnet sein.
- 2.10.5. Befinden sich an den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen Sturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche möglichst mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die die Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern.

**2.11. Besondere Anforderungen an Fahrtreppen und Fahrsteigen**

Fahrtreppen und Fahrsteige müssen so funktionieren, daß keine Unfallgefahr für die Arbeitnehmer besteht. Sie müssen durch gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschalteneinrichtungen stillgesetzt werden können.

**2.12. Laderampen**

- 2.12.1. Laderampen müssen eine den Abmessungen der transportierten Lasten entsprechende Breite haben.
- 2.12.2. Laderampen müssen mindestens einen Abgang haben. Soweit es betriebstechnisch möglich ist, müssen Laderampen, die eine bestimmte Länge überschreiten, in jedem Endbereich einen Abgang haben.

**2.13. Raumabmessungen und Luftraum der Räume, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz**

- 2.13.1. Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und lichte Höhe sowie einen ausreichenden Mindestluftraum aufweisen.
- 2.13.2. Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muß so beschaffen sein, daß sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. Kann dieser Anforderung aus betrieblichen Gründen nicht entsprochen werden, muß dem Arbeitnehmer in der Nähe des Arbeitsplatzes eine ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen.

**2.14. Pausenräume**

- 2.14.1. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen, wenn mehr als eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern im Betrieb beschäftigt ist oder gesundheitliche Gründe oder die Art der ausgeübten Tätigkeit es erfordern. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmer in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind, und dort die Voraussetzungen für eine gleichwertige Erholung während der Pausen gegeben sind.
- 2.14.2. Pausenräume müssen ausreichend bemessen und der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.
- 2.14.3. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in Pausenräumen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher getroffen werden.
- 2.14.4. Fallen in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaftszeiten und stehen keine Pausenräume bereit, so sind andere Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sich die Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitsbereitschaft aufhalten können; außerdem sind angemessene Maßnahmen zum Schutze der Nichtraucher vorzusehen.

- 2.15. **Sanitärräume**
- 2.15.1. **Umkleideräume, Kleiderschränke**
- 2.15.1.1. Den Arbeitnehmern sind für Frauen und Männer getrennte Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.
- 2.15.1.2. In Betrieben, in denen die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit starker Hitze ausgesetzt sind, müssen sich die Umkleideräume in der Nähe der Arbeitsplätze befinden.
- 2.15.1.3. Umkleideräume müssen ausreichend bemessen und mit abschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der Arbeitszeit aufbewahren kann.
- Kleiderschränke für Arbeitskleidung sind von Kleiderschränken für Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern (Umgang mit gefährlichen Stoffen, Feuchtigkeit, Schmutz).
- 2.15.1.4. Wenn Umkleideräume nach Absatz 2.15.1.1. nicht erforderlich sind, muß für jeden Arbeitnehmer eine Kleiderablage vorhanden sein.
- 2.15.2. **Waschräume, Waschgelegenheiten**
- 2.15.2.1. Den Arbeitnehmern sind Waschräume zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern. Die Waschräume müssen für Frauen und Männer getrennt sein.
- 2.15.2.2. Waschräume müssen ausreichend bemessen und mit (erforderlichenfalls Warmwasser-) Einrichtungen ausgestattet sein, die es jedem Arbeitnehmer ermöglichen, sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu reinigen.
- 2.15.2.3. Wenn Waschräume nach Absatz 2.15.2.1. nicht erforderlich sind, müssen Waschgelegenheiten mit (erforderlichenfalls warmem) fließendem Wasser in der Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sein.
- 2.15.3. **Toiletten und Handwaschbecken**
- Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze besondere Räume mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.
- 2.16. **Einrichtungen für die Erste Hilfe**
- 2.16.1. Wenn die Unfallgefahr hoch oder die Belegschaftszahl groß ist, ist ein besonderer Raum für die Erste Hilfe vorzusehen.
- 2.16.2. Dieser Raum muß entsprechend ausgestattet und leicht erreichbar sein und gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/756/EWG gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.
- 2.17. **Behinderte**
- Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten.
- 2.18. **Arbeitsstätten im Freien (besondere Bestimmungen)**
- 2.18.1. Arbeitsplätze, Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Arbeitnehmern während der Ausübung ihrer Tätigkeit betreten werden müssen, sind so zu gestalten, daß sie sicher begangen und befahren werden können.
- Artikel 12, 15 und 16 gelten ebenfalls für Hauptverkehrswege auf dem Betriebsgelände (Verkehrswege zu ortsgebundenen Arbeitsplätzen), für Verkehrswege, die der regelmäßigen Wartung und Überwachung der Betriebseinrichtungen dienen sowie für Laderampen.
- Die in Absatz 2.10 vorgesehenen Bestimmungen gelten analog für Arbeitsstätten im Freien.
- 2.18.2. Arbeitsstätten im Freien müssen künstlich beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.
- 2.18.3. Werden Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze im Rahmen des Möglichen so einzurichten, daß die Arbeitnehmer gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.

## ANHANG II

## MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR ARBEITSSTÄTTEN GEMÄSS ARTIKEL 6

Die durch diesen Anhang auferlegten Verpflichtungen gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr an der betreffenden Arbeitsstätte besteht.

1. Bauten für Arbeitsstätten müssen standsicher sein und eine der Nutzungsart entsprechende Festigkeitsart aufweisen.
2. Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Alle Arbeitsstätten müssen bei Gefahr schnell und sicher verlassen werden können. Fluchtwege und Notausgänge müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

Türen, die zu Fluchtwegen führen, müssen leicht in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebe- und Drehflügeltüren sind nicht zulässig.

Notausgänge und Fluchtwege sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/756/EWG zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.

3. Die Arbeitsstätten müssen mit den für Erste Hilfe und Brandbekämpfung erforderlichen Mitteln ausgestattet sein. Die Aufbewahrungsstellen dieser Mittel müssen entsprechend gekennzeichnet sein; diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.
4. Befinden sich an den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen für die Arbeitnehmer Sturzgefahr oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche im Rahmen des Möglichen mit Einrichtungen ausgestattet sein, die verhindern, daß Arbeitnehmer in diese Gefahrenbereiche gelangen.
5. Räume, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung besonderen Gefahren ausgesetzt sind, sowie Flucht- und Verkehrswege müssen eine Sicherheitsbeleuchtung mit ausreichender Beleuchtungsstärke haben.
6. Schwingtüren müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.
7. Die Arbeitsstätten müssen so angelegt sein, daß sie gefahrlos begangen und befahren werden können.
8. Die Arbeitsstätten sind so anzulegen, daß den Arbeitnehmern in der Nähe der Arbeitsplätze besondere Räume mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken (Toilettenräume) zur Verfügung stehen.
9. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in Pausenräumen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher getroffen werden.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften  
der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen**

*KOM(88) 157 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. April 1988)*

*(88/C 141/03)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,  
auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,  
in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,  
in Erwägung nachstehender Gründe:  
Es sind die Maßnahmen zu erlassen, mit denen der  
Binnenmarkt in einem am 31. Dezember 1992 auslaufenden